

Statuten

I. Name, Zweck und Aufgaben

Artikel 1

Unter dem Namen BirdLife Schwyz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

Artikel 2

Der BirdLife Schwyz ist mit seinen Sektionen Mitglied beim SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 3

Der BirdLife Schwyz bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der vielfältigen, natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt.

Artikel 4

Der BirdLife Schwyz ist bestrebt, diese Ziele zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit, Förderung und Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Vogel- und Naturschutz in der Gemeinde
- b) Durchführung und Unterstützung eigener kantonaler Aktionen sowie Umsetzung nationaler Programme
- c) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt
- d) Durchführung und Unterstützung der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Vogel- und Naturschutz
- e) Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen über die einheimische Flora und Fauna, insbesondere der Vögel
- f) Ausbildung von Feldornithologen und Exkursionsleitern und Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, Kursen und Tagungen
- g) Information und Öffentlichkeitsarbeit über den Vogel- und Naturschutz
- h) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen
- i) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- j) Erwerb und Pacht von geeigneten Gebieten
- k) Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz
- l) Vertretung der Interessen des Vogel- und Naturschutzes bei den Behörden
- m) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

II. Mitglieder

Artikel 5

Der BirdLife Schwyz besteht aus lokalen Sektionen, Einzel- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Als Sektionen können Vereine aufgenommen werden, die Vogel- und Naturschutz in der Gemeinde und den Regionen betreiben. Die Anmeldung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Artikel 7

Die Mitglieder anerkennen die Verbandsstatuten und die von den Organen erlassenen Reglemente und Anordnungen.

Artikel 8

Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ausserordentlich verdiente Verbandspräsidenten können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden

Artikel 9

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich denjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.

III. Organisation

Artikel 10

Organe des Verbands sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen
- e) Sektionsberatung und Sachbearbeitung

Die Delegiertenversammlung kann weitere Verbandsorgane schaffen.

Die Amtszeit des Vorstandes, der Revisoren und der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 11

Jährlich hat eine ordentliche Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag von mind. 3 der Sektionen einzuberufen. Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Sind dringende Entscheide nötig, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Art. 17 übersteigen, kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innert zehn Tagen einberufen.

- a) Der Vorstand kann anstatt einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchzuführen:
 - 1) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln organisieren. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungsverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
 - 2) eine Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg machen.

Artikel 12

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Delegierte der Sektionen gemäss folgendem Anspruch:
bis 100 Mitglieder 2 Delegierte
101 - 200 Mitglieder 3 Delegierte
200 < 4 Delegierte
- b) Mitglieder des Vorstandes
c) Revisoren und Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig.

Artikel 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Verbandskasse, des Reservatsfonds, des Rechtsfallfonds und allfälliger weiterer Rechnungen
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Obmanns, des Kassiers, des Aktuars und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren (gem. Art. 15)
- g) Schaffung oder Aufhebung weiterer Verbandsorgane
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme von Sektionen
- j) Entscheidung über Rekurse
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Beschlussfassung über finanzielle Verpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Art. 17 überschreiten
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Verbandsauflösung
- n) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu andern Organisationen
- o) Wahl der Delegierten für den SVS/BirdLife Schweiz
- p) Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung

Artikel 14

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Anträge sind den Präsidenten der Sektionen zuzustellen.

B. Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Nach Möglichkeit sind alle Sektionen zu berücksichtigen.

In geraden Jahren sind zu wählen:

Präsident, ein Obmann, Aktuar, 1. + 3. Beisitzer und der 1. Revisor;

in ungeraden Jahren:

Vizepräsident, Kassier, der 2. + weitere Beisitzer sowie der 2. Revisor.

Personen, die fest vom Verband angestellt sind, können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wahl der SVS Delegierten gem. Statuten der SVS.

Artikel 16

Der Vorstand leitet den Verband und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen: der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemäss besonderem Beschluss.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Entlastung Kommissionen einsetzen. Er wählt die Kommissionsmitglieder und kann für bestimmte Aufgaben weitere Arbeitsgruppen bilden oder Dritte beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der DV gemäss Art. 13 g.

Artikel 17

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt:

- a) Fr. 20'000.- pro Fall für Landerwerb, insbesondere von Naturschutzobjekten sowie zur Begründung von Dienstbarkeiten.
- b) Fr. 10'000.- pro Fall bis max. 20'000.- im Jahr für Unterhalt und Gestaltung der verbandseigenen Naturschutzgebiete und für Beiträge an Reservate von Sektionen.
- c) Fr. 5'000.- pro Fall bis max. 10'000.- im Jahr für zusätzliche Geschäfte ausserhalb des Budgets.
- d) Die Ausgaben dürfen die Hälfte des Verbandsvermögens nicht überschreiten.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Für die Prüfung der Verbandsrechnung, der Reservatsfondsrechnung, der Rechtsfallfondsrechnung und allfälliger Spezialrechnungen werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

D. Kommissionen

Artikel 19

Jeder Kommission gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an, es amtiert in der Regel als Kommissionspräsident. Die Tätigkeit und die Befugnisse der Kommissionen werden durch vom Vorstand zu genehmigende Reglemente festgelegt. Die Kommissionen sind dem Vorstand verantwortlich. Dieser trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung.

IV. Finanzen

Artikel 20

Einnahmen der Verbandskasse:

Mitgliederbeiträge, Überschüsse aus der Verbandstätigkeit, freiwillige Beiträge und Spenden, Schenkungen und Legate, Rückerstattungen und Beiträge des Kantons.

Ausgaben der Verbandskasse:

Verbandstätigkeit gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes

Artikel 21

Der BirdLife Schwyz unterhält unter der Bezeichnung "Reservatsfonds des BirdLife Schwyz" einen Fonds für Ankauf, Pacht und Unterhalt geeigneter Gebiete.

Artikel 22

Einnahmen des Reservatsfonds::

Mitgliederbeiträge, Sammelaktionen, Pachtzinsen und andere Liegenschaftenerträge, freiwillige Beiträge und Spenden, Schenkungen, Legate, Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden, Speisung des Fonds durch Veranstaltungen und weitere Aktionen.

Ausgaben des Reservatsfonds:

- a) Ankauf, Pacht und Unterhalt insbesondere von Naturschutzgebieten, Kulturland und Waldflächen
- b) Entschädigung für Dienstbarkeitsrechte
- c) Beiträge an Vogel- und Naturschutzorganisationen für Ankauf, Pacht und Unterhalt von Naturschutzgebieten, Kulturland und Waldflächen
- d) Grössere Aufgaben der angewandten Ornithologie und deren Umsetzung

Artikel 23

Der BirdLife Schwyz unterhält unter der Bezeichnung "Rechtsfallfonds des BirdLife Schwyz" einen Fonds für die Analyse und allfällige Intervention bei Baugesuchen und öffentlichen Auflagen.

Artikel 24

Einnahmen des Rechtsfallfonds:

Mitgliederbeiträge, Sammelaktionen, freiwillige Beiträge und Spenden, Schenkungen, Legate, Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden, Speisung des Fonds durch Veranstaltungen und weitere Aktionen.

Ausgaben des Reservatsfonds:

- a) Basisservice der Rechtsfallgruppe des SUR
- b) Rechtsfälle mit Relevanz für die Vogelwelt

Artikel 25

Der Kassier führt die Verbandskasse, den Reservatsfonds und den Rechtsfallfonds. Über den Reservatsfonds und den Rechtsfallfonds ist jeweils getrennt Rechnung zu führen.

Die Jahresrechnungen sind vier Wochen vor der DV dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 26

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

Der Vorstand veröffentlicht seine Mitteilungen im eigenen Mitteilungsblatt, auf dem Zirkularwege und über die Mitteilungen des SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 28

Die Sektionen sind verpflichtet:

- a) ihre Statuten dem kantonalen Verband vorzulegen
- b) eine übersichtliche Jahresrechnung zu führen
- c) dem kantonalen Verband auf Verlangen ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

- d) die ihnen anvertrauten Pflichten (Nistkasten, Pflegemassnahmen etc.) im Natur- und Vogelschutz zu erfüllen und jährlich auf den festgelegten Termin die entsprechenden Statistiken abzuliefern.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

Für die Auflösung des Verbandes sind 2/3 aller Delegiertenstimmen nötig. Solange dem Verband mind. 3 Sektionen angehören, kann er nicht aufgelöst werden.

Artikel 30

Im Falle einer Auflösung sind das Verbandsvermögen, die im Reservatsfonds und die im Rechtsfallfonds gebundenen Mittel bei einer Schwyzer Bank zuhanden eines neuen Schwyzer Vogel- und Naturschutzverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen zu hinterlegen.

Wird innert zehn Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an den SVS/BirdLife Schweiz. Die verbandseigenen Reserverate werden unter Wahrung der Zweckbestimmungen Eigentum von Pro Natura Schwyz.

Artikel 31

Diese Statuten wurden von der DV des BirdLife Schwyz 2021 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten des BirdLife Schwyz vom am 06.04.2013 und des Schwyzer Kantonalen Vogelschutzverbandes vom 02.04.1993.

Sie treten sofort in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung:

Präsidentin:



Aktuarin:

